

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Rumisbohl“, Gemarkung Mühlhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat am 8. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Solarpark Rumisbohl“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus drei Teilgeltungsbereichen. Alle drei Teilbereiche liegen innerhalb der Gemarkung Mühlhausen, nordöstlich der Ortslage von Mühlhausen.

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von insgesamt etwa 10 ha und umfasst folgende Flurstücke:

- West 1: Flst. Nr. 5368 und 5365 vollständig, 4925 und 4928 (Wirtschaftsweg) teilweise
- West 2: Flst. Nr. 5355 vollständig
- Ost: Flst. Nr. 5356 vollständig und 5357 teilweise

Der Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

Teilbereich West 1 wird begrenzt:

- Im Norden teilweise durch das Flurstück 4925 (Wirtschaftsweg) (zwischen Geltungsbereich und Naturschutzgebiet „Bruckried“)
- Im Osten durch die Autobahn 81 (Flurstück 5350)
- Im Süden durch die Wirtschaftswege (Flurstücke 4925 (teilweise), 5364 und 5367)
- Im (Nord-)Westen durch Flurstücke 4928 und im (Süd-)Westen durch Flurstück 4925

Teilbereich West 2 wird begrenzt:

- Im Norden durch die Autobahn 81 (Flurstück 5350)
- Im Osten durch das Flurstück 5355/1
- Im Süden durch das Flurstück 5355/1
- Im Westen durch einen Gemeindeverbindungsweg (Flurstück 4868)

Teilbereich Ost wird begrenzt:

- Im Norden durch die Waldfläche auf Flurstück 5358 sowie Teilfläche von Flurstück 5357
- Im Osten durch die Waldfläche auf Flurstück 5342
- Im Süden durch die Autobahn 81 (Flurstück 5350)
- Im Westen durch einen Wirtschaftsweg mit Grünstreifen auf Flurstück 5359

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.01.2021.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Rumisbohl“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen, Schloßstraße 46,

78259 Mühlhausen-Ehingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mühlhausen-Ehingen, den 22. April 2021

gezeichnet:

Hans-Peter Lehmann
Bürgermeister